



Informationen für Künstler und Publizisten

GmbH oder UG (haftungsbeschränkt): Kein Einsparmodell für die Künstlersozialabgabe

Aus Beratungsgesprächen wissen wir, dass selbständigen Künstlern und Publizisten von ihren Auftraggebern gelegentlich die Gründung einer GmbH empfohlen wird. Mitunter wird sogar Druck ausgeübt – etwa mit der Ankündigung, dass GmbHs bei der Auftragsvergabe bevorzugt werden. Begründet wird dies auch mit verschiedenen Gesetzesänderungen zum Künstlersozialversicherungsgesetz in den letzten Jahren. Diese Gesetzesänderungen würden für die Unternehmen eine neue Abgabenbelastung (Künstlersozialabgabe) mit sich bringen. Die Beauftragung von GmbHs anstelle von selbständigen Künstlern und Publizisten sei ein geeignetes Mittel, um dieser Abgabenbelastung zu entgehen.

Wir möchten Sie hierzu mit einigen Hintergrundinformationen versorgen:

Die Erfassung künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmen obliegt seit 2007 der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Der personell gut ausgestattete Betriebsprüfendienst der DRV hat die Aufgabe, die Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen flächendeckend zu erfassen. Die Gesetzesänderungen dienen dem Ziel, die Höhe der Künstlersozialabgabe zu stabilisieren bzw. zu vermindern und somit letztlich die Abgabebelastung für die betroffenen Unternehmen zu begrenzen. Mit der Erfassung auch solcher Unternehmen, die bisher entweder aus Unkenntnis keine Künstlersozialabgabe entrichtet oder sich der Abgabepflicht entzogen haben, wird eine gerechte Lastenverteilung auf alle Abgabepflichtigen angestrebt. Ungerechtfertigte Konkurrenz Nachteile für solche Unternehmen, die bereits bisher korrekt Künstlersozialabgabe zahlen, werden beseitigt bzw. vermieden. Positive Auswirkungen auf den Künstlersozialabgabesatz kommen allen Abgabepflichtigen zugute.

Eine Vermeidung der Künstlersozialabgabe ist nicht möglich, auch nicht bei Beauftragung einer GmbH. Wo Kunst oder Publizistik angekauft bzw. in Auftrag gegeben und bezahlt wird, fällt Künstlersozialabgabe an. Die Höhe der Abgabe liegt im Jahr 2024 bei 5,0 % des Entgelts, welches Sie als Künstler oder als Publizistin erhalten. Zahlungspflichtig ist, wer das Werk oder die Leistung unmittelbar von Ihnen erhält. Führen Sie einen künstlerischen bzw. publizistischen Auftrag aus, so ist Ihr Auftraggeber abgabepflichtig. Wählen Sie die Rechtsform der GmbH, steht die GmbH als juristische Person zwischen Ihnen als Erbringer der künstlerischen oder publizistischen Leistung und dem Auftraggeber. Abgabepflichtig ist dann die GmbH, für die Sie Ihre künstlerische oder publizistische Leistung erbringen. Der Auftraggeber müsste bei einer solchen Konstruktion nicht nochmals die Abgabe zahlen.

Dies mag erklären, warum einige Unternehmen selbständigen Künstlern und Publizisten eine GmbH-Gründung nahe legen. Aber die Rechnung geht nicht auf. Ein Einspareffekt, der sich auch in der Endabrechnung – also „unter dem Strich“ – bemerkbar macht, ist bei der Vergabe künstlerischer bzw. publizistischer Aufträge an eine GmbH nicht erzielbar. Denn die ihrerseits abgabepflichtige GmbH wäre aus wirtschaftlichen Gründen gehalten, die Künstlersozialabgabe in ihre Preiskalkulation einzubeziehen und sie an den Auftraggeber weiterzugeben. Wer Kunst oder Publizistik ankauft oder in Auftrag gibt, kommt somit – unabhängig von der Rechtsform seines Auftragnehmers – letztlich an der Künstlersozialabgabe nicht vorbei.

Sie erwägen die Gründung einer GmbH? Beziehen Sie bitte neben den Kosten für die Gründung einer GmbH (Stammkapital, Sicherheitsbestellung sowie Ausgaben für die notarielle Beurkundung und Beglaubigung, die Eintragung in das Handelsregister, die Bekanntmachung in den Tageszeitungen und im Bundesanzeiger) unbedingt die Künstlersozialabgabepflicht der GmbH in Ihre Überlegungen ein. Was Ihren persönlichen Versicherungsstatus angeht, so brauchen Sie sich jedenfalls dann keine Sorgen zu machen, wenn Sie – etwa als beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführerin oder als mitarbeitender Gesellschafter – schwerpunktmäßig künstlerisch/publizistisch arbeiten. Ihr Versicherungsstatus bei der KSK bliebe dann unberührt, Sie könnten die Beitragsvorteile der Künstlersozialversicherung

weiterhin in Anspruch nehmen. Es wäre allerdings eine rechtliche Änderung in Ihren beruflichen Verhältnissen, die Sie der KSK mitteilen müssten.

Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt): Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), die eine (Einstiegs-)Variante der GmbH darstellt.

Beachten Sie bitte, dass sowohl im Falle der Künstlersozialabgabepflicht als auch bei einer Versicherungspflicht als Künstler/Publizist Überprüfungen der tatsächlichen Verhältnisse von der Deutschen Rentenversicherung bzw. der Künstlersozialkasse durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Website www.kuenstlersozialkasse.de.

Ihre Künstlersozialkasse